

**Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
vom 18. September 2015**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. , 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11, und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12. November 2015 die folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren wird wie folgt geändert:

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.12.2015 in Kraft.

Spiegelberg, den 19.11.2015

Uwe Bossert
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spiegelberg geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Frist auf die Verletzung berufen. 1

Anlage Gebührenverzeichnis Friedhofssatzung Gemeinde Spiegelberg

1. Verwaltungsgebühren

1.1.	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung von Grabmalen, Grabsteineinfassungen und anderen baulichen Anlagen	25,-- €
1.2.	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
	1.2.1. Einzelfall	25,-- €
	1.2.2. Befristete Zulassung auf 5 Jahre	100,-- €
1.3.	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege von	10-- € bis 100,-- €
1.4.	Sonstige gewerbliche Tätigkeit von	10,-- € bis 100,-- €
1.5.	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	10,-- €
1.6.	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5,-- €

In den Verwaltungsgebühren sind die der Friedhofsverwaltung erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Spiegelberg- in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

2. Benutzungsgebühren

2.1.	Es werden erhoben für	
	2.1.1. Bestattung (einfach tiefes Grab) von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	570,-- €
	2.1.2. Bestattung (einfach tiefes Grab) Personen unter 10 Jahren	355,-- €
	2.1.3. Bestattung (einfach tiefes Grab) Tot- und Fehlgeburten	230,-- €
	2.1.4. Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	50 %
2.2.	Es werden erhoben für	
	2.2.1. Bestattung (doppeltiefes Grab) Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	694,-- €
	2.2.2. Bestattung (doppeltiefes Grab) Personen unter 10 Jahren	445,-- €
	2.2.3. Bestattung (doppeltiefes Grab) Tot- und Fehlgeburten	320,-- €
	2.2.4. Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	50 %
2.3.	Beisetzung von Aschen	
	2.3.1. regelmäßig	260,-- €
	2.3.2. Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	50 %

2.4.	Überlassung eines Reihengrabes	
2.4.1.	Einwohner im Alter von 10 und mehr Jahren	1.650,-- €
2.4.2.	Auswärtige im Alter von 10 und mehr Jahren	2.063,-- €
2.4.3.	Einwohner unter 10 Jahren	1.060,-- €
2.4.4.	Auswärtige unter 10 Jahren	1.325,-- €
2.5.	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
2.5.1.	Einwohner	1.240,-- €
2.5.2.	Auswärtige	1.550,-- €
2.5.3.	Anonymes Urnengrabfeld - Einwohner	1.130,-- €
2.5.4.	Anonymes Urnengrabfeld - Auswärtige	1.413,-- €
2.6.	Erstmalige Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.6.1.1.	Wahlgrab (einfach tief) je Einzelgrabfläche Einwohner im Alter von 10 und mehr Jahren	2.220,-- €
2.6.1.2.	Wahlgrab (einfach tief) je Einzelgrabfläche Auswärtige im Alter von 10 und mehr Jahren	2.775,-- €
2.6.1.3.	Wahlgrab (doppelbreit, einfach tief) Einwohner im Alter von 10 und mehr Jahren	3.390,-- €
2.6.1.4.	Wahlgrab (doppelbreit, einfach tief) Auswärtige im Alter von 10 und mehr Jahren	4.238,-- €
2.6.1.5.	Wahlgrab (einfach tief) je Einzelgrabfläche Einwohner unter 10 Jahren	1.870,-- €
2.6.1.6.	Wahlgrab (einfach tief) je Einzelgrabfläche Auswärtige unter 10 Jahren	2.338,-- €
2.6.2.1.	Wahlgrab (doppeltief) je Einzelgrab Einwohner im Alter von 10 und mehr Jahren	2.620,-- €
2.6.2.2.	Wahlgrab (doppeltief) je Einzelgrab Auswärtige im Alter von 10 und mehr Jahren	3.275,-- €
2.6.2.3.	Wahlgrab (doppelbreit, doppeltief) je Einzelgrab Einwohner im Alter von 10 und mehr Jahren	4.260,-- €
2.6.2.4.	Wahlgrab (doppelbreit, doppeltief) je Einzelgrab Auswärtige im Alter von 10 und mehr Jahren	5.325,-- €
2.6.2.5.	Wahlgrab (doppeltief) je Einzelgrab Einwohner unter 10 Jahren	2.110,-- €
2.6.2.6.	Wahlgrab (doppeltief) je Einzelgrab Auswärtige unter 10 Jahren	2.638,-- €
2.6.3.1.	Urnenwahlgrab je Einzelgrabfläche Einwohner	1.890,-- €
2.6.3.2.	Urnenwahlgrab je Einzelgrabfläche Auswärtige	2.363,-- €
2.7.	Verlängerung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.7.1.1.	Wahlgrab (einfach tief) je Einzelgrabfläche pro Jahr Einwohner im Alter von 10 und mehr Jahren	90,-- €
2.7.1.2.	Wahlgrab (einfach tief) je Einzelgrabfläche pro Jahr Auswärtige im Alter von 10 und mehr Jahren	113,-- €
2.7.1.3.	Wahlgrab (doppelbreit, einfach tief) pro Jahr Einwohner im Alter von 10 und mehr Jahren	140,-- €
2.7.1.4.	Wahlgrab (doppelbreit, einfach tief) pro Jahr Auswärtige im Alter von 10 und mehr Jahren	175,-- €
2.7.1.5.	Wahlgrab (einfach tief) je Einzelgrabfläche pro Jahr Einwohner unter 10 Jahren	70,-- €

2.7.1.6.	Wahlgrab (einfach tief) je Einzelgrabfläche pro Jahr Auswärtige unter 10 Jahre	88,-- €
2.7.2.1.	Wahlgrab (doppeltief) je Einzelgrabfläche pro Jahr Einwohner im Alter von 10 und mehr Jahren	100,-- €
2.7.2.2.	Wahlgrab (doppeltief) je Einzelgrabfläche pro Jahr Auswärtige im Alter von 10 und mehr Jahren	125,-- €
2.7.2.3	Wahlgrab (doppelbreit, doppeltief) pro Jahr Einwohner im Alter von 10 und mehr Jahren	170,-- €
2.7.2.4.	Wahlgrab (doppelbreit, doppeltief) pro Jahr Auswärtige im Alter von 10 und mehr Jahren	213,-- €
2.7.2.5.	Wahlgrab (doppeltief) je Einzelgrabfläche pro Jahr Einwohner unter 10 Jahren	80,-- €
2.7.2.6.	Wahlgrab (doppeltief) je Einzelgrabfläche pro Jahr Auswärtige unter 10 Jahren	100,-- €
2.7.3.1.	Urnenwahlgrab je Einzelgrabfläche pro Jahr Einwohner	80,-- €
2.7.3.2.	Urnenwahlgrab je Einzelgrabfläche pro Jahr Auswärtige	100,-- €

Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.
Angefangene Monate werden voll gerechnet.

2.8.	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu den Nrn. 2.3 bis 2.5 (Auswärtigenzuschlag). Auswärtiger ist, wer seinen letzten Wohnsitz nicht in Spiegelberg hatte. Nicht als Auswärtiger gilt, wer mindestens 15 Jahre in Spiegelberg seinen Wohnsitz hatte und diesen nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Alters-, Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat.	25 %
2.9.	Benutzung der Leichenhallen	
2.91.	Benutzung der Aussegnungshalle / Vorplatz Spiegelberg	200,-- €
2.92.	Benutzung der Aussegnungshalle / Vorplatz Jux, Nassach, Kurzach, Vorderbüchelberg, Großhöchberg	100,-- €
2.93.	Benutzung des Aufbahrungsraumes mit Kühlmöglichkeiten Je angefangener Tag	50,-- €
2.10.	Sonstige Leistungen	
2.10.1.	für das Heben und Tieferlegen einer Leiche, für das Ausgraben einer Leiche und Wiederbeisetzung nach einer Sektion: nach tatsächlich entstandenem Aufwand je Hilfskraft und Stunde je Baggerstunde (einschl. Bedienungspersonal)	47,-- € 71,-- €
2.10.2.	für das Ausgraben von Leichen, Gebeinen oder Urnen zur Umbettung in eine andere Grabstätte einschließlich der Kosten der Träger und der Grabherstellung: nach tatsächlich entstandenem Aufwand je Hilfskraft und Stunde je Baggerstunde (einschl. Bedienungspersonal)	47,-- € 71,-- €

3. Sonstige Gebühren

3.1.	Herstellung der Standsicherheit bzw. Entfernung von Grabmalen bei fehlender Standsicherheit: nach tatsächlich entstandenem Aufwand	25,-- € bis 2.000,-- €
3.2.	Entfernung der Grabmale und Abräumung von Grabstätten: nach tatsächlich entstandenem Aufwand	25,-- € bis 2.000,-- €
3.3.	Beseitigung von Vernachlässigungen: nach tatsächlich entstandenem Aufwand	25,-- € bis 2.000,-- €
3.4.	Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Gebühr festgesetzt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	25,-- € bis 2.000,-- €
	je Arbeitsstunde	47,-- €